



Wirtschaftsprüfung &
Steuerberatung

Transparenzbericht 2016 PKF–Gruppe

**PKF CENTURION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH**

**PKF Österreicher-Staribacher
Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG**

Hegelgasse 8
1010 Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
1 Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	4
2 Leitungsstruktur	5
3 Einbindung in ein Netzwerk	5
3.1 Das internationale PKF–Netzwerk	5
3.2 Das österreichische PKF–Netzwerk	8
4 Qualitätssicherungssystem	8
4.1 Unser Qualitätsverständnis	8
4.2 Berufspflichten, ethische Werte und Ziele der Qualitätssicherung	9
4.3 Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems	10
4.3.1 Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation (prozessunabhängige Qualitätssicherung)	10
4.3.2 Regelungen zur Auftragsabwicklung (prozessabhängige Qualitätssicherung)	10
4.4 Beschreibung des internen Qualitätskontrollsystems	10
4.4.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	10
4.4.2 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	11
4.4.3 Mitarbeiterqualifikation	11
4.4.4 Gesamtplanung der Aufträge	11
4.4.5 Rotation	11
4.4.6 Versicherungsschutz	11
4.4.7 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	11
4.4.8 Auftragsabwicklung	12
4.4.9 Nachschau	12
4.5 Erklärung des Leitungsorgans zur Wirksamkeit des internen Qualitätskontrollsystems	13
5 Datum der letzten Qualitätskontrolle	13
6 Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse	13
7 Sicherstellung der Unabhängigkeit	13
7.1 Unabhängigkeitsabfragen und -erklärungen	14
7.2 Rotation	14
7.3 Unabhängigkeitscheck im nationalen PKF Netzwerk	14

Gender Klausel:

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

7.4	Erklärung der Geschäftsführung	14
8	Aus- und Fortbildung	14
8.1	Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung von Abschlussprüfern	15
9	Finanzinformationen	15
10	Vergütung der Teilhaber	15
11	Nachhaltigkeitsbericht	15

Gender Klausel:

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Vorwort

Die geänderte Abschlussprüferrichtlinie (EU-RL) und die EU-Verordnung zur Abschlussprüfung (EU-VO) wurden im Amtsblatt der EU am 27.5.2014 veröffentlicht. Sowohl die Richtlinie als auch die Verordnung sind am 16.6.2014 in Kraft getreten. Die Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 17.6.2016 in nationales Recht umzusetzen. Die Verordnung ist – auch wenn sie bereits am 16.6.2014 in Kraft getreten ist – erst ab dem 17.6.2016 unmittelbar anzuwenden.

Zur Frage der erstmaligen Anwendung der Vorschriften aus der EU-VO vertritt die Generaldirektion Binnenmarkt der EU-Kommission in ihren am 3.9.2014 veröffentlichten Fragen und Antworten die Ansicht, dass die neuen Regeln – ungeachtet spezieller Übergangsregelungen wie etwa in Art 41 EU-VO – für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 17.6.2016 beginnen. Bei Geschäftsjahren nach dem Kalenderjahr würde dies eine Anwendung der EU-VO ab dem Geschäftsjahr 2017 bedeuten.

Die österreichische Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) schließt sich in ihrem Rundschreiben zu § 55 Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) und Art 13 EU-VO Nr 537/2014 der Meinung der EU-Kommission an. Unser Transparenzbericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2016 bis 31.12.2016 ist daher nach der bisher geltenden Rechtslage erstellt.

Der Transparenzbericht hat bestimmte Angaben über die Struktur und die interne Organisation des Prüfungsbetriebes zu enthalten, um mehr Transparenz auf dem Abschlussprüfermarkt zu erreichen.

Wir nutzen diesen Transparenzbericht auch, um unser Selbstverständnis, unsere Leitungsstruktur und unsere Maßnahmen zur Qualitätssicherung (QS) soweit öffentlich darzustellen, damit sich die interessierte Öffentlichkeit, unsere Mandanten oder auch potenzielle Mandanten ein Bild machen können.

Gerade gegenüber Kapitalmarktteilnehmern wollen wir uns als unabhängige Institution bei der Beurteilung von Finanzinformationen, sei es als Abschlussprüfer, Gutachter oder Sonderprüfer, präsentieren.

Dieser Verpflichtung kommen wir innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten ab dem Bilanzstichtag (31. Dezember 2016) durch die Veröffentlichung des vorliegenden Transparenzberichtes nach.

Der Transparenzbericht wird für den Prüfungsbetrieb der PKF-Gruppe erstellt, der die folgenden Rechtsträger umfasst:

PKF CENTURION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

PKF Österreicher-Staribacher
Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG

Über das Netzwerk von PKF, sowohl in Österreich als auch international, berichten wir in Abschnitt 3.

1 Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die **PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH** besteht in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. November 1986 errichtet. Die Eintragung im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien erfolgte am 16. Dezember 1986 unter der Nummer FN 78655w.

Sie ist als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt und Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (WT-Code: 800126), Mitglied des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (Mitglieds-Nr. 50204) und im öffentlichen Register aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften unter der Register Nummer 0700380 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital beträgt €40.000,00 und ist voll einbezahlt.

Sitz der Gesellschaft ist Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Die Gesellschaftsanteile werden gehalten von:

Name	Anteil
Dr. Thomas Außerlechner	25 %
Dr. Primus Österreicher	25 %
Mag. Günther Prindl	25 %
Dr. Andreas Staribacher	25 %
Gesamt	100 %

Die Gesellschaft hält 51% der Anteile an der branchengleichen Gesellschaft, der PKF Revisionstreuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Salzburg.

Die **PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH & Co KG** besteht in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft.

Die Gesellschaft ist durch Umwandlung gemäß §§ 11 ff UmwG aus der PKF ÖSTERREICHER-STARIBACHER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH (FN 218901p) hervorgegangen. Die Eintragung im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien erfolgte am 5. Dezember 2008 unter der Nummer FN 320092z.

Sie ist als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (WT-Code: 804894) und im öffentli-

chen Register aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften unter der Nummer Register Nummer 0700925 eingetragen.

Das Kommanditkapital beträgt €150.000,00 und ist voll einbezahlt.

Sitz der Gesellschaft ist Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Die Gesellschafter der

PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH & Co KG

sind:

**Komplementär:
(unbeschränkt haftender Gesellschafter):**

PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH

Die Geschäftsanteile werden gehalten von:

Name	Anteil
Dr. Thomas Außerlechner	25 %
Dr. Primus Österreicher	25 %
Mag. Günther Prindl	25 %
Dr. Andreas Staribacher	25 %
Gesamt	100 %

Kommanditisten:

Name	Anteil
Dr. Thomas Außerlechner	12,5 %
Dr. Primus Österreicher	37,5 %
Mag. Günther Prindl	12,5 %
Dr. Andreas Staribacher	37,5 %
Gesamt	100 %

Wesentlicher Faktor für unseren wirtschaftlichen Erfolg waren und sind unsere mittelständischen Strukturen und unsere Unternehmenskultur. Sie sind geprägt durch flache Hierarchien, kurze Kommunikationswege und außerordentlich starke Mandantenorientierung.

Daher ist die Organisation darauf ausgerichtet, die Vorteile einer hohen persönlichen Identifikation mit den Anliegen unserer Mandanten zu erhalten. Aus diesem Grund hat jeder unserer Mandanten einen für ihn zuständigen Partner oder Geschäftsführer als Ansprechpartner. Dieser ist für die Betreuung verantwortlich und kennt seine Mandanten in der Regel seit vielen Jahren, so dass er unter Rückgriff auf eine Vielzahl von Experten für jede individuelle Auf-

gabenstellung den richtigen Ressourceneinsatz besorgen kann.

2 Leitungsstruktur

Die Leitungsstruktur ergibt sich aus dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag.

Die Geschäftsführer der Gesellschaften der PKF-Gruppe sind:

Mag. Wolfgang Adler,
Dr. Thomas Außerlechner,
Mag. Wolfgang Höller
Dr. Stephan Maurer,
Dr. Primus Österreicher,
Mag. Günther Prindl,
Mag. Karl Prossinger
und Dr. Andreas Staribacher.

Jeder Geschäftsführer vertritt die jeweilige Gesellschaft selbständig und ist in der Berufsausübung eigenverantwortlich tätig.

Gesellschaftsübergreifende Geschäftsführersitzungen (Geschäftsführung der PKF-Gruppe) finden regelmäßig – mindestens einmal monatlich – statt. Strategisch relevante Entscheidungen werden dabei in gemeinsamer Abstimmung getroffen.

Die PKF-Gruppe erbringt die Prüfungsleistung im Wesentlichen durch die PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH.

Die Leitung des Prüfungsbetriebes obliegt Mag. Wolfgang Adler, Dr. Stephan Maurer, Mag. Günther Prindl und Mag. Karl Prossinger

Jedem geschäftsführenden Gesellschafter ist zumindest ein Ressort verantwortlich zugeteilt. Der Ressortverantwortliche ist Fachexperte in seinem Ressort, vertritt die PKF-Gruppe in diesem nach innen und außen.

3 Einbindung in ein Netzwerk

3.1 Das internationale PKF-Netzwerk

Die Vorteile des internationalen Netzwerks

PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH und PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG sind Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited (PKFI), London.

PKF International ist ein weltweites Netzwerk von rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. Die österreichischen Mitglieder des PKFI Netzwerkes übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen von PKF International.

Das Netzwerk PKF International ist Mitglied des am 2002 gegründeten Forum of Firms (FoF). Das FoF ist eine Organisation für internationale Prüfungsnetzwerke. Es dient zur Entwicklung und Harmonisierung von Qualitäts-Standards für Finanzberichterstattung und Prüfungspraxis weltweit. Durch das FoF bringen sich die Netzwerke, die sogenannte „transnational Audits“ durchführen, in die Arbeit der IFAC (International Federation of Accountants) ein. Zurzeit hat das Forum of Firms 27 Mitglieder, Chairman ist Theo Vermaak, der auch Chairman des PKF International Professional Standard Committees ist.

Voraussetzung für eine Aufnahme in das Forum ist insbesondere die Einhaltung der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen internationalen Standards zur Qualitätskontrolle sowie die regelmäßige Durchführung weltweit koordinierter, interner Qualitätssicherungsprüfungen.

Die Arbeit des Forum erfolgt vornehmlich über das Transnational Auditors Committee (TAC). Das TAC ist dabei sowohl ein Gremium der International Federation of Accountants (IFAC) als auch das Exekutive-Committee des FoF.

Dem PKF International Netzwerk gehören Mitglieds- und Korrespondenzfirmen an 400 Standorten in 150 Ländern an, welche Dienstleistungen im Bereich Prüfung, Rechnungslegung und Unternehmensberatung anbieten.

Der weltweite Jahresumsatz der Mitgliedsfirmen beträgt am 30. Juni 2016 ca. 1,042 Mrd US\$, wovon 562,7 US\$ auf den Bereich Prüfung und Rechnungslegung entfallen.

Teil dieses globalen Netzwerks zu sein, bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich, die wir für die Zukunft unserer Gesellschaften und für unsere zukünftige Marktposition als äußerst wichtig erachten. Als Teil eines unter einheitlicher Marke und mit einem einheitlichen Qualitätsverständnis auftretenden Netzwerks sind wir in der Lage, unseren Mandanten auch bei grenzüber-

schreitenden Aufträgen ein adäquater Partner zu sein.

Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass wir unsere Mandanten praktisch weltweit bei der Umsetzung ihrer Strategien begleiten können. Unsere internationalen Kollegen wiederum finden in uns einen Ansprechpartner, der ihre Mandanten auf dem österreichischen Markt berät und begleitet. So fördern wir international den Transfer von Wissen.

Über das von PKF International in London unterhaltene Büro sind wir unmittelbar an die internationalen Standard-Setter für die Bereiche Governance, Accounting, Auditing und Compliance angekoppelt.

Der internationale Verbund sorgt für einen beständigen Know-how-Transfer. Im zunehmend an internationalen Standards ausgerichteten Prüfungswesen ist dies ein unverzichtbarer Vorteil. (<http://www.pkf.com>)

Mitgliedsunternehmen

PKF International Ltd. unterscheidet zwischen Mitgliedsunternehmen („Member Firms“) und angeschlossenen Unternehmen („Exclusive / Non-exclusive Correspondent Firms“).

Angeschlossene Unternehmen haben keines der Rechte, Privilegien oder Pflichten eines Mitgliedsunternehmens und werden durch das „Globally Directed Quality Assurance Program“ nicht erfasst.

Die aktuelle Liste von Mitgliedsunternehmen und angeschlossenen Unternehmen findet sich auf der Webseite www.pkf.com.

Rechtliche Struktur des Netzwerkes

Das weltweite Netzwerk ist über ein Lizenzvertragsmodell organisiert. Der Lizenzvertrag wird zwischen PKF International Ltd., London, als Lizenzgeber und den einzelnen Mitgliedsfirmen als Lizenznehmer abgeschlossen.

Nach dem Vertrag ist der Lizenznehmer berechtigt, den Namen PKF unter den darin näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in bestimmten Gebieten zu verwenden. Dafür zahlt der Lizenznehmer eine Lizenzgebühr an den Lizenzgeber.

Lizenzgeber

Die PKF International Ltd. ist eine in England eingetragene Gesellschaft mit beschränkter

Nachschusspflicht (company limited by guarantee). Nach dem Gesellschaftsvertrag führt ein Board of Directors die Geschäfte dieser Gesellschaft. Er hat strategische und koordinierende Aufgaben.

Der „Board of Directors“ hat keinerlei Vertretungsmacht für Geschäfte eines einzelnen Mitgliedsunternehmens.

Die Lizenznehmer

Die Lizenznehmer sind voneinander rechtlich unabhängig. Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen dem Mandanten und der jeweils von dem Mandanten beauftragten Mitgliedsfirma. Die übrigen Mitgliedsfirmen haften nicht für diese Mandatsbeziehung.

Die übrigen Mitgliedsunternehmen der nationalen und internationalen PKF Netzwerke haften nicht für diese Mandatsbeziehung. PKF International Ltd. hat bei keinem Mitgliedsunternehmen finanzielle Interessen oder Einfluss auf deren Organe.

Ebenso hat keines der Mitglieder des „Board of Directors“ finanzielle Interessen oder Einfluss auf Organe bei einem anderen Mitgliedsunternehmen als dem eigenen.

Durch dieses Lizenzvertragsmodell ist ausgeschlossen, dass die Mitgliedsfirmen unüberschaubare Risiken eingehen.

Struktur des Netzwerkes

Organisatorisch sind die Mitgliedsunternehmen in fünf geographische Regionen eingeteilt:

- Africa
- Asia Pacific (APAC), incl. Australien
- Latin America
- North America and Caribbean
- Europe, Middle East and India (EMEI)

Jede Region wird durch einen eigenen „Regional Board“ koordiniert und wählt oder nominiert einen Vertreter in den „Board of Directors“ der PKF International Ltd. Der „Board of Directors“ („International Board“) trifft sich viermal im Jahr; die Regional Boards stimmen sich in Absprache persönlich oder auf Telefonkonferenzen ab.

Zusätzlich kommen im „Global Council“ Vertreter der größten Mitgliedsfirmen und aus den Mitgliedsfirmen der schnell wachsenden Volkswirtschaften der Welt zusammen. Zweck des

„Global Council“ ist die Beratung des International Boards.

Der Global CEO wird durch das International Board ernannt und berichtet an den International Chairman und das International Board. Regional Directors werden vom Global CEO in Abstimmung mit den Regional Boards ernannt.

Das Netzwerk unterhält zwei internationale Komitees, die für Berufs- und Prüfungsstandards verantwortlich sind, das „International Professional Standards Committee“ und das „International Tax Committee“. Weitere Komitees arbeiten auf internationaler und regionaler Ebene zur Entwicklung von Geschäftsfeldern.

In dem „International Professional Standards Committee“ (IPSC) und in dem „International Tax Committee“, die beide regelmäßig an den „Board of Directors“ Bericht erstatten, sind jede Region sowie größere Mitgliedsfirmen vertreten. Mitglieder werden auf Basis ihrer technischen Fähigkeiten und ihrer Möglichkeit sich einzubringen, ausgewählt.

Das IPSC trifft sich zweimal pro Jahr und hält regelmäßige Telefonkonferenzen ab. Das „International Tax Committee“ tagt mindestens einmal pro Jahr und informiert sich über Telefonkonferenzen.

Für alle Mitgliedsfirmen weltweit veranstaltet PKF International jährlich die folgenden Konferenzen: „Annual Network Family Gathering“, „Annual Audit and Accounting Meeting“ und „International Tax Meeting“. Darüber hinaus organisiert jede Region eigene Konferenzen für Angelegenheiten von entsprechend regionalem Interesse.

Qualitätskontrollen

PKF International Ltd. unterhält ein weltweit geregeltes Programm für Qualitätskontrollen bei Mitgliedsfirmen („Globally Directed Quality Assurance Program“). Vornehmliche Ziele des Programms sind es sicherzustellen, dass

- die für die Berufsausübung bestimmten Standards den Mitgliedsunternehmen bekannt gegeben und kommuniziert werden,
- diese Standards den international allgemein anerkannten Anforderungen an die Berufsausübung, insbesondere bei

transnationalen Aufgaben und Arbeiten aufgrund von PKF Empfehlungen, angemessen entsprechen, und dass

- ein internes Programm zur Überwachung und Nachschau (Monitoring) tatsächlich ausgeführt wird, damit diese Anforderungen eingehalten werden.

Die Umsetzung der Ziele liegt in der Verantwortung des „International Professional Standards Committee“ (IPSC). Dessen Tätigkeit konzentriert sich dabei auf die folgenden drei Kernbereiche:

1. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle:

Das IPSC sorgt für die Entwicklung von Standards und ihre Kommunikation im Netzwerk sowie für das Monitoring zu deren Einhaltung (Enforcement im Netzwerk).

2. Unterstützung der Mitgliedsfirmen in den Bereichen Rechnungslegung und Bestätigungsleistungen:

Die Assurance Support Group, die an das IPSC angegliedert ist, sorgt für die Entwicklung, Verfügbarkeit und Pflege von Hilfsmitteln für die Praxis, wie z.B. Software, Handbücher und Muster. Sie stellt außerdem Schulungsmaterial einschließlich Online-Schulungen zur Verfügung und führt Trainingsveranstaltungen durch.

Über den internationalen Fachverlag WILEY (John Wiley & Sons Inc., Somerset NJ U.S.A.) ist PKF International Herausgeber des Kommentars „Interpretation and Application of International Financial Reporting Standards“.

3. Globale Regeln und Richtlinien für das internationale Netzwerk:

Das IPSC verfolgt die Entwicklungen der internationalen Regulative, Legislative und Jurisdiktion, einschließlich der Maßnahmen und Regeln ihrer Durchsetzung (Enforcement der öffentlichen Aufsicht) und beurteilt deren Auswirkungen auf das Netzwerk und die Mitgliedsunternehmen.

Es trägt zu den internationalen Entwicklungen in Rechnungslegung und entsprechender Berufsausübung bei und beteiligt sich an den öffentlichen Diskussionen entsprechender Organisationen (Due Process).

3.2 Das österreichische PKF-Netzwerk

In Österreich sind folgende Gesellschaften Lizenznehmer von PKF International Ltd.:

- PKF-Gruppe, Wien
- PKF Revisionstreuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Salzburg
- PKF Rößlhuber & Partner Steuerberatungs GmbH & Co KG, Salzburg¹ und
- PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Graz.

Jede dieser Gesellschaften tritt selbständig am Markt auf, hat einen eigenen Prüfungsbetrieb und ist im öffentlichen Register aller Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften der APAB eingetragen.

Die österreichischen Mitglieder von PKF International Ltd. bilden ein Netzwerk gemäß § 271b UGB.

4 Qualitätssicherungssystem

4.1 Unser Qualitätsverständnis

Berufliche Notwendigkeit

Für die PKF-Gruppe ist ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem von essenzieller Bedeutung.

Unser gegenwärtiger und zukünftiger Erfolg hängt davon ab, dass wir unseren Mandanten für ihre jeweils unterschiedlichen und vielseitigen Aufgaben rechtlich belastbare und funktionierende Lösungen liefern. Insofern geht es bei einem Qualitätssicherungssystem um mehr als um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

Nachhaltiges Bewusstsein

Qualitätssicherung beginnt unserem Verständnis nach im Bewusstsein unserer Mitarbeiter.

Das Thema steht daher in Schulungen, Jahresgesprächen und Gremientreffen weltweit regelmäßig auf der Agenda.

Bereits bei der Personalauswahl legen wir Wert auf künftige Mitarbeiter, die über die rein fachli-

che Qualifikation hinaus erkennen lassen, dass sie Verantwortung zu übernehmen in der Lage sind und in komplexe Belastungssituationen hineinwachsen können.

Qualitätsaspekte

Nach unserem Verständnis von Qualität beruht unser System inhaltlich auf vier Aspekten:

▫ Erstens geht es darum, den gesamten Prüfungs- oder Beratungsprozess mit einem Höchstmaß an **Transparenz, Sicherheit und Reproduzierbarkeit** auszugestalten (Potenzial-Qualität). Unsere Mandanten müssen von Anfang an darauf vertrauen können, dass wir sie ohne Interessenkonflikte betreuen, ihnen die richtige Expertise und ausreichend Ressourcen anbieten und dass wir in der Ausführung unserer Arbeit einem klaren Konzept folgen, das nachvollziehbar, wirtschaftlich und effizient ist.

▫ Zweitens sind **Integrität, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit** von Informationen zu gewährleisten (Prozess-Qualität). Qualität wird hierbei zum einen durch ein professionelles Arbeitsumfeld mit entsprechend räumlicher und sicherheitstechnischer Ausstattung gewährleistet.

Zum anderen investieren wir gerade unter dem Gesichtspunkt der **Sicherheit** kontinuierlich in unsere moderne IT-Umgebung.

▫ Drittens geht es um die **Absicherung der Ergebnisse** (Ergebnis-Qualität). Unser Qualitätssicherungssystem ist darauf ausgerichtet, dass unsere Arbeitsergebnisse sachlich richtig sind und mit Recht und Gesetz in Einklang stehen (Compliance). Ein wesentliches Qualitätskriterium ist darüber hinaus die Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit unserer Vorschläge. Um dies sicherzustellen, gehören sowohl fundierte Kenntnisse in den Branchen unserer Mandanten als auch unternehmerisches Denken, Erfahrung und Pragmatismus zu den Qualitäten unserer Prüfer und Berater, die wir fordern und systematisch fördern.

▫ Die vierte Ebene bezieht sich auf die **gesetzliche Definition** des Qualitätssicherungssystems. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, insbesondere in ihrer Funktion als Abschlussprüfer oder Gutachter, müssen über ihr Qualitätsmanagement dafür Sorge tragen, dass sie ihre Berufspflichten stets einhalten. Dies berührt sämtliche der vorgenannten Aspekte - die Qualitätssicherung von Ablauf Prozessen, von Arbeitsergebnissen und die der ablaufunab-

¹ Diese Gesellschaft hat keinen eigenen Prüfungsbetrieb

hängigen Arbeitsorganisation - sowie einige weitere, die nachfolgend geschildert werden. Den hohen gesetzlichen Standards gerecht zu werden, ist für uns selbstverständlich.

Die Qualität unserer Leistungen und die Einhaltung der Berufsgrundsätze und gesetzlichen Vorgaben bei der Organisation des Prüfungsbetriebes und der Auftragsabwicklung sind die Leitlinien unseres Handelns. Gesellschafter und Geschäftsführer leben diese Leitlinien in der täglichen Arbeit vor.

4.2 Berufspflichten, ethische Werte und Ziele der Qualitätssicherung

Österreichisches Wirtschaftsrecht

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems für Prüfungsbetriebe ergibt sich aus den Vorschriften des A-QSG und des APAG, dem Nachfolgesetz des A-QSG.

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, die eine hohe Qualität und eine laufende Verbesserung der Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten, wobei sich die zu setzenden Qualitätssicherungsmaßnahmen an den Grundlagen allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze auszurichten haben.

Die gesetzlichen Berufspflichten (§ 82 Abs 1 WTBG) fordern

- eine sachliche und konfliktfreie Auftragsausführung, **unabhängig** von persönlichen Wertungen oder Neigungen,
- eine **gewissenhafte** Berufsausübung einschließlich der exakten Aufklärung der Sachverhalte und umfassender Analyse von aktuellen Bestimmungen und Standards, damit zuverlässig verwertbare Ergebnisse vorgelegt werden,
- die **Verschwiegenheit** über die Angelegenheiten unserer Mandanten,
- die Pflicht, eigenverantwortlich die Konsequenzen unserer Entscheidungen und Handlungen stets - und schon im Vorfeld - abzuschätzen.

Internationale Ethische Standards

Nach dem International Standard on Quality Control No. 1 (ISQC 1), veröffentlicht von der International Federation of Accountants, New York (IFAC), soll in Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen und andere Beurteilungsleistungen zu Finanzinformationen durchführen, ein Qualitätssicherungssystem (System of Quality Control) mit hinreichender Sicherheit gewährleisten,

- dass die Gesellschaft und die bei ihr arbeitenden Personen nach anerkannten beruflichen Standards sowie nach Gesetz und anderen hoheitlichen Regelungen handeln („Compliance“) und
- dass ihre Berichterstattung unter den gegebenen Umständen stets sachgemäß ist (ISQC 1.3).

Der ISQC 1, der in Verbindung mit dem IFAC Code of Ethics for Professional Accountants zu sehen ist, definiert bestimmte ethische Grundsätze, die zwingend zu den Elementen des Qualitätssicherungssystems gehören. Diese Grundsätze entsprechen sinngemäß und inhaltlich unseren gesetzlichen Berufspflichten in Österreich. Die PKF-Gruppe sowie alle anderen Mitgliedsunternehmen des internationalen PKF Netzwerks müssen nach den Bedingungen des Lizenzvertrages die Anforderungen des ISQC 1 erfüllen.

Den Ethischen Standards verpflichtet

Nach dem Lizenzvertrag sind wir als PKF-Gruppe verpflichtet, anerkannte berufliche Standards nach Maßgabe des Lizenzgebers anzuwenden und Qualitätskontrollen zuzulassen.

Maßgebend für das Schaffen von Regelungen zur Qualitätssicherung ist das PKF International Professional Standards Manual (PKF IPSM). Das PKF IPSM orientiert sich mit seinen Inhalten an den Standards und dem Code of Ethics der IFAC.

Die internationalen Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC Standards an eine Qualitätssicherung bei Wirtschaftsprüferleistungen sind weitgehend identisch mit den gesetzlichen Anforderungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und der Fachgutachten.

Daher werden die Qualitätssicherungssysteme der PKF-Gruppe in zweifacher Hinsicht durchleuchtet: national und international.

Die Verpflichtung zur Durchsetzung der Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC Standards bei unseren Aufträgen ist im Lizenzvertrag geregelt. Jedes PKF Mitgliedsunternehmen hat jährlich mit der Abgabe eines Compliance Reports die Einhaltung der Anforderungen nach dem PKF IPSM bzw. dem ISQC 1 an die PKF International Ltd. zu bestätigen. In einem Dreibis Sechsjahresturnus erfolgt bei jedem PKF Mitgliedsunternehmen ein Interoffice-Review durch Sachverständige aus anderen Büros des Netzwerks. Bei der PKF-Gruppe wurde zuletzt im Jahre 2015 ein Interoffice-Review durchgeführt.

Nach dem Lizenzvertrag kann jenem PKF Mitgliedsunternehmen der Ausschluss aus dem Netzwerk drohen, das die Professional Standards nach Maßgabe des Lizenzgebers nicht beachtet oder nicht einhält oder die PKF Qualitätskontrollen behindert oder den Auflagen von PKF International nicht nachkommt, bspw. bestimmte Empfehlungen des Lizenzgebers nicht umsetzt oder angeordnete Trainingsmaßnahmen nicht durchführt.

Qualitätsverantwortliche

Für die Umsetzung und die Kontrolle der Einhaltung und der Wirksamkeit der von der Geschäftsführung festgelegten Qualitätssicherungsstandards und -maßnahmen ist eine Stabstelle eingerichtet. Qualitätssicherungsaufträge ist WP Mag. Gisela Nagy.

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems (QS-System) sind in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert und unterstützen somit die Erbringung qualitativvoller Arbeit. Das Qualitätssicherungshandbuch wird jedem fachlichen Mitarbeiter zu Beginn seiner Tätigkeit ausgehändigt und steht zusätzlich in der aktuellen Version im Extranet online zur Verfügung.

4.3 Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems

Das QS-System der PKF-Gruppe für den Bereich Wirtschaftsprüfung ist in zwei Regelungskreisen zusammengefasst:

4.3.1 Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation (prozessunabhängige Qualitätssicherung)

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterqualifikation
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Rotation
- Versicherungsschutz
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

4.3.2 Regelungen zur Auftragsabwicklung (prozessabhängige Qualitätssicherung)

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Einholung von fachlichem Rat und Konsultation
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Abschluss der Auftragsdokumentation
- Archivierung der Arbeitspapiere

4.4 Beschreibung des internen Qualitätskontrollsystems

4.4.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Die Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit für die PKF-Gruppe zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle Informationen verpflichtet, über die sie im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages Kenntnis erlangen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch gegenüber anderen Mitarbeitern von PKF, die nicht mit der Auftragsdurchführung befasst sind.

Die Regelungen zur Unabhängigkeit sind im Abschnitt 7 dargestellt.

4.4.2 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Die Regelungen zur Auftragsannahme und Auftragsfortführung dienen der zeit- und sachgerechten Beurteilung von Mandanten- und Auftragsrisiken. Es ist zu prüfen, ob der Annahme des Mandats Gründe fehlender Unabhängigkeit oder Gründe nach dem Geldwäschegesetz entgegenstehen.

Die Erhebungen zur Risikoeinstufung erfolgen mittels einer standardisierten Checkliste durch den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die Leitung des Prüfungsbetriebes.

Die Geschäftsführung der PKF-Gruppe entscheidet in der Folge über Annahme und vorzeitige Beendigung von Aufträgen.

4.4.3 Mitarbeiterqualifikation

Einstellung und Leistungsbeurteilung

Die Regelungen zum Personaleinsatz betreffen die Einstellung und die Beurteilung von Mitarbeitern. Für die Einstellung von Mitarbeitern sind Abläufe und Zuständigkeiten festgelegt, die sich auf die Personalbedarfsanalyse sowie die Einhaltung der auf den jeweiligen Einsatzbereich zugeschnittenen Anforderungen an das Qualifikationsprofil der Bewerber beziehen.

Die Mitarbeiter werden zumindest jährlich zu einem strukturierten Beurteilungsgespräch mit zwei Geschäftsführern eingeladen. Im Rahmen dieses Gespräches werden die Leistungen und die Entwicklung des jeweiligen Mitarbeiters für eine bestimmte Periode beurteilt.

Die Kriterien für die Gehaltsentwicklung und die Beförderung von Mitarbeitern setzen sich aus fachlichen und persönlichen Merkmalen zusammen, wobei der Beachtung der Berufspflichten und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Informationen zur fachlichen Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sind dem Abschnitt 8 dieses Berichts zu entnehmen.

4.4.4 Gesamtplanung der Aufträge

Zuständig für die Gesamtplanung der Aufträge ist die Leitung des Prüfungsbetriebes.

Die zeitliche und personelle Gesamtplanung der Aufträge erfolgt unter Einbeziehung aller mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der Prüfungsleiter und der Qualitätssicherungsbeauftragten.

Die Gesamtplanung wird im Rahmen einer Geschäftsführersitzung diskutiert und genehmigt.

4.4.5 Rotation

Eine Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Rotationsbestimmungen ist dem Abschnitt 7.2 dieses Berichtes zu entnehmen.

4.4.6 Versicherungsschutz

Die Sicherstellung des ausreichenden Versicherungsschutzes obliegt der Leitung des Prüfungsbetriebes gemeinsam mit dem für Versicherungsangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer.

4.4.7 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Wir sind verpflichtet, jeder Beschwerde oder jedem Vorwurf, sei es von Mandanten, von Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten, nachzugehen, insbesondere wenn sich hieraus Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Berufspflichten oder das QS-System ergeben.

Es ist unser ureigenes Interesse, Beschwerden nachzugehen, die Ursachen zu verstehen, gegebenenfalls auszuschalten und, sofern es in unserem Wirkungsbereich liegt, generelle Optimierungen zu finden und umzusetzen, um Beschwerden gar nicht erst entstehen zu lassen.

Im zeitnahen und mandantenorientierten Umgang mit Beschwerden zeigt sich die besondere Qualität einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eng und dauerhaft mit einer vor allem mittelständisch geprägten Mandantschaft zusammenarbeitet und die in besonderer Weise vom Vertrauensverhältnis zu diesen Mandanten lebt.

Auftragsbezogene Beschwerden von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten sind an den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer, jene zum Qualitätssicherungssystem an die Qualitätssicherungsbeauftragte zu richten. Sind mandatsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer oder Qualitätssicherungsbeauftragte selbst von der

Beschwerde betroffen, ist diese an eine unlösche E-Mailadresse zu richten.

Jede Art von Beschwerde oder Vorwurf wird nachgegangen und gegebenenfalls abschließend der Geschäftsführung zur Kenntnis gebracht.

Wir profitieren von unseren flachen Hierarchien, kurzen Kommunikationswegen und von einer Kultur, die Eigenverantwortung, Kooperation und Offenheit untereinander bewusst wertschätzt und fördert.

4.4.8 Auftragsabwicklung

Organisation der Auftragsabwicklung

Die Arbeitsorganisation im Bereich Wirtschaftsprüfung erfolgt in der Form, dass für jedes Mandat Teams unter der Führung eines – im Rahmen der Gesamtplanung – definierten Prüfungsleiters zusammengestellt werden. Die Letztverantwortung für den jeweiligen Prüfungsauftrag liegt bei dem – im Rahmen der Gesamtplanung definierten – verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Dieser Wirtschaftsprüfer ist dafür verantwortlich, dass der Prüfungsleiter und das Prüfungsteam über eine dem Mandat entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügen.

Risikoorientierter Prüfungsansatz

Art, Umfang und Zeitplan der Prüfungshandlungen basieren auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Die Risikoeinstufung erfolgt auf Grundlage der Analyse des Umfelds, der Unternehmensprozesse sowie der Wirksamkeit interner Kontrollen und wird durch ein EDV-Prüfungsprogramm unterstützt.

Konsultation von Experten

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Fall erforderlicher Spezialkenntnisse oder in Zweifelsfragen fachlicher Rat von internen oder externen Spezialisten eingeholt wird.

Überwachung und Durchsicht der Arbeitsergebnisse

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang beteiligt zu sein, der es ihm ermöglicht sich ein eigenverantwortliches Urteil zu bilden.

Er hat sein Prüfungsteam und die Einhaltung der übertragenen Aufgaben in angemessener Weise laufend zu überwachen.

Die Durchsicht der Arbeitspapiere erfolgt unter Wahrung des sogenannten „Vier-Augen-Prinzips“ durch den verantwortlichen Abschlussprüfer und den mitunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer.

Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Die auftragsbezogene Qualitätssicherung umfasst einerseits die

- Berichtskritik, die bei allen Bestätigungsleistungen durchzuführen ist, und andererseits
- die auftragsbegleitende Qualitätssicherung, die zusätzlich zu den gesetzlichen oder freiwillig definierten Fällen stattzufinden hat.

Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

Nach Beendigung der Prüfung werden sämtliche Arbeitspapiere und sonstige zur Verfügung gestellten Unterlagen archiviert und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zu einem Teil in elektronischer Form.

4.4.9 Nachschau

Die Nachschau ist ein wesentliches Element unseres Qualitätssicherungssystems. Damit soll sichergestellt werden, dass das Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden.

Die Nachschau umfasst sowohl die Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation als auch jene zur Auftragsabwicklung.

Die Mandate jedes auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers werden mindestens alle drei Jahre einer Nachschau unterzogen.

Die Verantwortung für die Nachschau liegt bei der Stabstelle Qualitätssicherung. Das Arbeitsprogramm der Nachschau beruht auf intern entwickelten Checklisten.

Bei der Festlegung und Gestaltung der Nachschauplanung ist die Zielsetzung bestimmend,

dass das gesamte Auftragspektrum unter risikoorientierten Auswahlprinzipien erfasst wird.

Die Ergebnisse der Nachschau werden ausgewertet und an die Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes kommuniziert, sodass entsprechende Qualitätsverbesserungsmaßnahmen ergriffen werden können.

4.5 Erklärung des Leitungsorgans zur Wirksamkeit des internen Qualitätskontrollsystems

Die Verantwortung für die Errichtung, Durchsetzung und Überwachung des QS-Systems liegt bei der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung der Gesellschaften der PKF-Gruppe erklärt, dass von ihrer Seite alle Maßnahmen zur Durchsetzung des internen QS-Systems ergriffen worden sind und die Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Die Geschäftsführung erklärt, dass das eingeführte und angewendete QS-System den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten worden sind.

Von der tatsächlichen Einhaltung der Regelungen durch die Mitarbeiter hat sich die Geschäftsführung der PKF-Gruppe durch organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Abfragen und Überprüfungen, Maßnahmen der Nachschau u.a. überzeugt.

Im Übrigen wird auf die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am System der Qualitätskontrolle, Abschnitt 5, verwiesen.

5 Datum der letzten Qualitätskontrolle

Nach § 4 A-QSG sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Pflichtprüfungen nach österreichischem Recht durchführen, verpflichtet, sich einer externen eingetragenen Qualitätsprüfer zu unterziehen. Abschlussprüfer von Unternehmen öffentlichen Interesses sind verpflichtet, sich im Abstand von 3 Jahren der externen Qualitätsprüfung zu unterziehen.

Vor diesem Hintergrund hat die sich die PKF-Gruppe im Herbst 2013 der dritten externen Qualitätsprüfung unterzogen. Mit Bescheini-

gungen vom 25. November 2013 wurden der PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH und der PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätssicherung bescheinigt.

Die Bescheinigungen sind bis zum 23. November 2019 bzw. 4. Dezember 2019 gültig.

Am 1. Oktober 2016 hat das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) das Abschlussprüferprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) abgelöst. Das Intervall der Qualitätssicherungsprüfungen wurde generell mit 6 Jahren festgelegt. Die Übergangsbestimmungen regeln, dass bis zum 30. September 2016 nach den Bestimmungen des A-QSG erteilte Bescheinigungen jedenfalls ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der in der Bescheinigung festgelegten Frist von sechs Jahren behalten.

Die Verkürzung der Dauer der Bescheinigung um drei Jahre bei Gesellschaften, die Abschlussprüfungen börsennotierter Unternehmen durchführen ist entfallen. Gemäß Abschnitt 3 APAG finden in Zukunft Inspektionen nach Art 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/204 statt. Diese Inspektionen sind mindestens alle drei Jahre durchzuführen.

6 Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Für folgendes Unternehmen von öffentlichem Interesse (im Sinne von § 189a UGB), wurde hinsichtlich des Jahres- bzw. Konzernabschlusses im Kalenderjahr 2016 ein Bestätigungsmerk erteilt:

DO & CO Aktiengesellschaft

7 Sicherstellung der Unabhängigkeit

Der Geschäftsführung der PKF-Gruppe obliegt die Überwachung der Einhaltung der Anweisungen hinsichtlich der beruflichen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit.

7.1 Unabhängigkeitsabfragen und -erklärungen

Anlassunabhängige Erklärungen

Als anlassunabhängige Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit sind verpflichtend vorgesehen:

- Die jährliche Einholung einer Bestätigung von allen Geschäftsführern und Mitarbeitern nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen und nahen persönlichen Beziehungen zu Mandanten bzw. zu deren Gesellschaftern und leitenden Organen, mit der Verpflichtung Veränderungen in ihrer Unabhängigkeit unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen.
- Bei Neueinstellungen die Einholung einer schriftlichen Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit nach der Unterrichtung über die Berufsgrundsätze.

Anlassbezogene Erklärungen

- Neben der jährlichen Abfrage erfolgt eine Unabhängigkeitsabfrage auch auftragsbezogen im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Angebotsabgabe und bei Auftragsannahme.
- Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit als gesetzlicher Vertreter gemäß §§ 271, 271a UGB.
- Auftragsbezogene schriftliche Unabhängigkeitserklärung der Mitglieder des Prüfungsteams vor Prüfungsbeginn.
- Fallweise Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit hinsichtlich eines Einzelauftrages mit Kapitalmarktrelevanz.

7.2 Rotation

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) normiert eine personenbezogene Rotation. Die Anzahl der Jahre, in denen ein Abschlussprüfer bestimmter Gesellschaften einen Bestätigungsvermerk über die Prüfung eines Jahresabschlusses zeichnet, ist begrenzt. Diese Regelung wird beachtet und das Rotationserfordernis in einem Rotationsplan evident gehalten und von der Geschäftsführung genehmigt.

7.3 Unabhängigkeitscheck im nationalen PKF Netzwerk

Zur Überprüfung möglicher Unabhängigkeitsgefährdungen innerhalb des nationalen Netzwerkes hat ein „Conflict Check“ zu erfolgen. Im Jahre 2013 wurde auf nationaler Ebene das bisherige Bestätigungssystem mittels elektronischer Post durch ein datenbankgestütztes Abfragesystem, an das alle österreichischen Standorte angebunden sind, eingerichtet. Die Unabhängigkeitsabfragen sind dadurch in sachlicher und personeller Hinsicht zentral dokumentiert und jederzeit nachweisbar.

Bei grenzüberschreitenden Prüfungsaufträgen sind die Regelungen von PKF International Ltd. zu beachten und die „Transnational Entity Database“ zu konsultieren.

7.4 Erklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer der PKF-Gruppe bestätigen, dass eine interne Überprüfung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

8 Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung ist integraler Bestandteil der Personalentwicklung bei der PKF-Gruppe. Sie dient der Qualifikation der Mitarbeiter, wobei sich diese Qualifikation als ein Potenzial von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verhaltensdispositionen und Erfahrungen im Ergebnis eines organisierten Aus- und Fortbildungsprozesses während der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der praktischen Arbeitsprozesse herausbildet. Neben der theoretischen Aus- und Fortbildung findet die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch „Training on the Job“ statt.

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter orientiert sich an dem, für jede Stelle definierten Entwicklungsplan gemäß Berufsbild.

Die Verantwortung für die Ausbildung für Berufseinsteiger, die Fortbildung, die Weiterentwicklung durch regelmäßige Beurteilung sowie die Verantwortung für regelmäßige und ausreichende Fachinformation obliegt der jeweils disziplinar zuständigen Führungskraft.

Die Ausbildung der Berufsanwärter umfasst die standardisierte Berufsausbildung im Rahmen der von der Akademie der Wirtschaftstreuhänder angebotenen Kurse, die praktische Ausbildung sowie das Lernen durch Literaturstudium und kanzleiinterne Fortbildungsmaßnahmen. Die Teilnahme an den Kursen der Akademie der Wirtschaftstreuhänder ist für alle Berufsanwärter verpflichtend vorgesehen.

Qualitativ hochwertige EDV-Kenntnisse bilden eine der Grundlagen für die effiziente Bearbeitung der von Mandanten gestellten Aufgaben. Aus diesem Grund werden regelmäßig in den Kanzleiräumlichkeiten oder extern angemieteten Schulungsräumen EDV-Schulungen durchgeführt.

Die Internationalisierung erfordert umfassende Sprachkompetenzen aller Mitarbeiter. Wöchentlich werden interne Englisch-Sprachkurse durch einen Native Speaker abgehalten.

Im Rahmen des deutschsprachigen Teiles des PKF International Limited-Netzwerks wird ein vierjähriges Ausbildungsprogramm, beginnend mit Revisionsassistenten im ersten Berufsjahr, angeboten. Die Teilnahme an diesem Programm ist für sämtliche Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes verpflichtend. Im Rahmen dieses Seminarprogrammes werden auch Kurse zur Rechnungslegung nach IFRS und US GAAP besucht.

Daneben findet an wechselnden Standorten jährlich die PKF Fachtagung für das deutschsprachige Netzwerk statt. Diese richtet sich an Partner und leitende Angestellte der Mitgliedsbüros von PKF in Deutschland und Österreich.

Alle zwei Monate veranstaltet die Leitung des Prüfungsbetriebes einen WP Jour fixe, an dem alle Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes teilnehmen. Der Jour fixe dient zur Information der Mitarbeiter über interne und fachliche Neuerungen. Im Anlassfall werden Kurzschulungen zu aktuellen Themen durchgeführt und darüber hinaus wird eine Plattform zum fachlichen Austausch geboten.

Der Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen aller Mitarbeiter wird in einer Aus- und Fortbildungsdatenbank dokumentiert. Die Dokumentation soll gewährleisten, dass der Mitarbeiter im Sinne seines Berufsbildes ausgebildet wird.

Allen Mitarbeitern steht ausreichend Fachliteratur in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Online-Zugängen auf Datenbanken zur Verfügung. Aktuelle fachliche Neuerungen werden online an alle Mitarbeiter weitergeleitet.

8.1 Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung von Abschlussprüfern

Nach unseren Fortbildungsgrundsätzen sowie § 56 APAG iVm § 1b A-QSG müssen alle fachlichen Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes jährlich mindestens 30 Stunden fachbezogene Fortbildung nachweisen, in Summe über drei Jahre mindestens 120 Stunden. Wir verstehen diese Vorgabe jedoch als untere Grenze und gehen bei der Umsetzung unserer Fortbildungsangebote über diese Anforderung hinaus.

Die Bestimmungen wurden von den Mitarbeitern eingehalten und von der Qualitätssicherungsbeauftragten überwacht. Die Meldung gem § 56 Abs 4 1. Satz wurde fristgerecht an die zuständige Behörde übermittelt.

9 Finanzinformationen

Im Geschäftsjahre 2016 betragen die Umsätze der PKF-Gruppe in Österreich 11.494 T€, davon entfallen 2.458 T€ auf Abschlussprüfungen. Es waren rund 92 Mitarbeiter beschäftigt.

10 Vergütung der Teilhaber

Unter Berücksichtigung des individuellen Leistungseinsatzes werden jährlich Prämien festgelegt. Somit beinhaltet das Vergütungssystem feste und variable Bestandteile.

Die Festsetzung von Vergütungen für die im Prüfungsbetrieb tätigen Partner erfolgt unabhängig von prüfungsfremden Leistungen.

Die Gesellschafter der Unternehmen der PKF-Gruppe sind darüber hinaus nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages am Gewinn der jeweiligen Gesellschaft beteiligt.

11 Nachhaltigkeitsbericht

Mit dem sogenannten Brundland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung wurde Nachhaltigkeit als eine Eigenschaft für

eine Gesellschaft definiert, deren Handlungsweisen für zukünftige Generationen nicht deren Möglichkeiten gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.

Was nun eine Dienstleistung von Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit Nachhaltigkeit zu tun hat, dieser Frage ist in 2001 The Prince of Wales International Business Leaders Forum (IBLF) nachgegangen. Danach tragen auch Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die nach transparenten Regeln und ethischen Werten handeln, eine wesentliche und wichtige Rolle für die Nachhaltigkeit von Entwicklungen in ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Bereichen.

Diese Rolle üben Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch das Übertragen von Wissen und von gesicherten Informationen für funktionierende und faire Märkte aus, und zwar im We-

sentlichen über zwei Wege: Mitarbeiter und Mandanten.

Durch unsere Maßnahmen zu der Mitarbeiterentwicklung werden grundlegende ethische Werte und das Wissen vermittelt, das benötigt wird, um unseren Mandanten bei der Umsetzung der an sie durch ihr wirtschaftliches, ökologisches und gesellschaftliches Umfeld jeweils gestellten Anforderungen und Risikoabwägungen zu helfen.

Mit der Art und Weise der Ausführung unserer Prüfungs- und Beratungsleistungen wollen wir dazu beitragen, dass das benötigte Wissen für gute Unternehmensführung (Governance), für nachhaltige Geschäftsprozesse und für effiziente Steuerungssysteme, die dem fairen Wettbewerb auf funktionierenden Märkten dienen, und dass das benötigte Wissen zur Vermeidung entgegenstehender Risiken in die Unternehmen unserer Mandanten getragen werden.

Wien, den 26. April 2017

WP StB Mag. Wolfgang Adler
WP StB Dr. Thomas Außerlechner
WP StB Mag. Wolfgang Höller
WP StB Dr. Stephan Maurer
WP StB Dr. Primus Österreicher
WP StB Mag. Günther Prindl
WP StB Mag. Karl Prossinger
WP StB Dr. Andreas Staribacher

Mag. Wolfgang Adler eh
Dr. Thomas Außerlechner eh
Mag. Wolfgang Höller eh
Dr. Stephan Maurer eh
Dr. Primus Österreicher eh
Mag. Günther Prindl eh
Mag. Karl Prossinger eh
Dr. Andreas Staribacher eh

PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG und PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH sind Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited-Netzwerks und in Österreich Mitglied eines Netzwerks gemäß § 271b UGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG und PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen.